

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
Mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden,
Herrn Dr. Harald Heker,

- nachstehend „GEMA“ genannt -

und

dem Verband unabhängiger Musikunternehmen e. V.,
Fidicinstraße 3, 10965 Berlin,

vertreten durch den Vorsitzenden Oke Göttlich,

- nachstehend „VUT“ genannt -

wird gemäß § 12 UrhWG für die Nutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in
Hörbüchern und/oder Hörspielen

folgender

Gesamtvertrag

geschlossen:

1. Vertragshilfe

Der VUT gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht u.a. darin, dass

- a) der VUT der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften und Firmenbezeichnungen seiner Mitglieder, die Anbieter von Hörbüchern/Hörspielen sind, aushändigt und jede spätere Änderung laufend mitteilen wird;
- b) die Mitglieder des VUT sich verpflichten, die erforderlichen Einwilligungen der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines Einzelvertrages inklusive der Zusatzvereinbarung - Vergütungen 2012 - einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen; insbesondere muss der VUT sicherstellen, dass die Meldungen an die GEMA regelmäßig über die Internetschnittstelle der GEMA oder die vereinbarten Datenformaten erfolgen (Anhänge I und II zum Einzelvertrag (Lizenzschwelle „hergestellte Stückzahl“) und Anhänge I, II und III zum Einzelvertrag (Lizenzschwelle „Lagerausgang“));
- c) die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird. Dazu benennen die GEMA und der VUT Ansprechpartner, zwischen denen Administrations- und Vertragsfragen geklärt werden können und teilen zeitnah mit, wenn solche Ansprechpartner wechseln..

2. Mustervertrag und Gesamtvertragsätze

Dieser Gesamtvertrag und die gegenständlichen Einzelverträge beruhen auf dem Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels vom 28.05./03.06.2013.

In Anbetracht der Vertragshilfe des VUT erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern des VUT, wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen des abzuschließenden Einzelvertrages erwerben, die im Einzelvertrag enthaltenen Gesamtvertragsätze bzw. Gesamtvertragsbedingungen einzuräumen.

Maßgebend für die einzelvertraglichen Regelungen zwischen GEMA und VUT-Mitglied sind die Einzelverträge gemäß Anlagen mit den Lizenzschwellen „Lagerausgang“ oder „hergestellte Stückzahl“.

Die Definitionen, der Vertragsgegenstand und der Vertragsumfang der Einzelverträge gelten auch für den Gesamtvertrag.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (z. Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

Voraussetzung für die Einräumung der gegenständlichen Rechte gemäß den als Anlage beigefügten Einzelverträgen ist die Mitgliedschaft im VUT zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Besteht diese Mitgliedschaft nicht mehr, ist die GEMA berechtigt den jeweiligen Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen.

Weitere Voraussetzungen für die Einräumung der gegenständlichen Rechte gemäß dem als Anlage beigefügten Einzelvertrag mit der Lizenzschwelle „Lagerausgang“ sind:

- die Errichtung eines Zentrallagers, in dem alle Hörbuchein- und -ausgänge erfasst werden;
- fortlaufende Produktion mit Lizenzzahlungen an die GEMA von mindestens EUR 2.000,00 pro Kalenderjahr.

3. Unerlaubte Handlung

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Nutzungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß erworben wurde.

4. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des VUT wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den VUT benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des VUT eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

5. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom

01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014

geschlossen.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.03. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr bzw. bis zum 30.09. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird.

6. Schlussbestimmungen

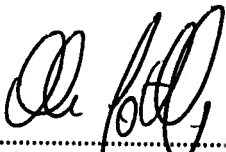

- a) Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche der GEMA für Repertoireutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben werden.
- b) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- c) Sollte die eine oder andere Bestimmung des Vertrages unwirksam und/oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- d) Unklare oder unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck des Vertrages am nächsten kommen.
- e) Als Gerichtsstand wird München vereinbart; es gilt deutsches Recht.

Berlin, 15. 10. 2013
.....
(Datum)

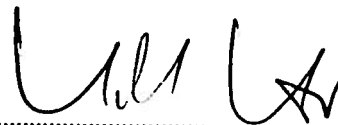
Berlin, 18. OKT. 2013
.....
(Datum)

VUT
Verband unabhängiger Musikunternehmen e.V.

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte


.....


Oke Götting
Verband unabhängiger Musikunternehmen e.V.
Act United - Stay Independent
Fildichstr. 3
10065 Berlin


.....
(Dr. Harald Heker)

Anlage

VUT-Einzelvertrag für Hörbuchherstellungen (Lizenzschwelle „hergestellte Stückzahl“)

VUT-Einzelvertrag für Hörbuchherstellungen (Lizenzschwelle „Lagerausgang“)

Jeweilige Zusatzvereinbarung zu den VUT-Einzelverträgen - Vergütungen 2012 -